

§ 059c StGB

(1) Hat jemand mehrere Straftaten begangen, so sind bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt für die Bestimmung der Strafe die §§ [53 StGB](#) bis [55 StGB](#) entsprechend anzuwenden.

(2) Wird der Verwarnte wegen einer vor der Verwarnung begangenen [Straftat](#) nachträglich zu Strafe verurteilt, so sind die Vorschriften über die Bildung einer Gesamtstrafe (§§ [53 StGB](#) bis [55 StGB](#) und [58 StGB](#)) mit der Maßgabe anzuwenden, dass die vorbehaltene Strafe in den Fällen des § [55 StGB](#) einer erkannten Strafe gleichsteht.